

Datum: **17.12.2020**
Zahl: **900-2/2020**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 16. 12. 2020, Zl. 900-2/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|---------------|---|-----------|
| Erträge: | € | 4.701.700 |
| Aufwendungen: | € | 5.049.400 |

| | | |
|-----------------------------------|---|--|
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € | |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € | |

| | | |
|--|---|----------|
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | € | -347.700 |
|--|---|----------|

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|---------------|---|-----------|
| Einzahlungen: | € | 4.359.300 |
| Auszahlungen: | € | 4.792.700 |

| | | |
|--|--|----------|
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:€ | | -433.400 |
|--|--|----------|



§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten, die den Sachaufwand betreffen, gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.000.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger

